

## Protokoll zwischen der Italienischen Republik und der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija

Italien und die Sozialistische Libysch-Arabisch Volks-Dschamahirija, in der Absicht, die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Ländern auszubauen, um dem Phänomen der illegalen Einwanderung entgegenzuwirken:

- in Ausfertigung des zwischen den beiden Ländern am 13.12.2000 unterzeichneten Abkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität, des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen und der illegalen Einwanderung;
- in der Erwägung, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Italien und Libyen bei der Bekämpfung dieses Phänomens und der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler in zufriedenstellender Weise entwickelt hat;
- in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Libyen einer der grundlegenden Faktoren bei der globalen Herangehensweise an das Phänomen der illegalen Einwanderung ist;
- angesichts der positiven Ergebnisse der technischen Arbeitsbesuche der Europäischen Kommission, zuletzt der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex), die zugegeben hat, dass Libyen als Durchgangsland für die Einwanderer vor einem großen Problem steht, und die auf die Schwierigkeiten hingewiesen hat, die sich für Libyen ergeben, wenn es seine mehr als 5.000 km langen Wüstengrenzen und seine mehr als 2.000 km langen Seegrenzen sicherer machen will;
- im Rahmen der Bestimmungen des am 23.07.2007 in Tripolis unterzeichneten Memorandums zu den Beziehungen zwischen der Libysch-Arabischen Dschamahirija und der Europäischen Union,

kommen wie folgt überein:

### Artikel 1

Die beiden Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von kriminellen Vereinigungen, die Menschenhandel und Ausbeutung in Zusammenhang mit illegaler Einwanderung betreiben.

### Artikel 2

Italien und die Libysch-Arabisch Dschamahirija führen mit 6 von Italien vorübergehend überlassenen Schiffen Seepatrouillen durch. An Bord der Schiffe befinden sich gemischte Mannschaften mit 1 libyschen Mitglied und italienischen Polizeikräften zur Ausbildung, Schulung und technischen Unterstützung bei der Bedienung und Wartung der Schiffe. Diese Schiffe führen sowohl in den libyschen als auch in den internationalen Hoheitsgewässern Kontroll-, Such- und Rettungseinsätze an den Ausgangs- und Durchfahrtsorten von Booten durch, die zum Transport von illegalen Einwanderern benutzt werden, und gehen dabei unter Achtung der international geltenden Übereinkommen nach den von den zuständigen Behörden der beiden Länder festgelegten operativen Modalitäten vor.

### Artikel 3

Italien verpflichtet sich, neben der vorübergehenden Überlassung von Schiffen für Patrouilleneinsätze nach Artikel 2 innerhalb von 3 Jahren nach Unterzeichnung dieses Protokolls der libyschen Vertragspartei 3 Schiffe zu liefern, wobei zugleich bei der für die gemeinsamen Patrouilleneinsätze vorgesehenen Maßnahme eine Reduzierung um dieselbe Anzahl erfolgt.

Nach Ablauf von drei Jahren und nach der ersten Lieferung der 3 Schiffe wie vorgesehen findet eine gemeinsame Bewertung der erzielten Ergebnisse und der Wirksamkeit der erfolgten Zusammenarbeit statt und werden die Fristen für die Lieferung der übrigen 3 Schiffe festgelegt.

#### Artikel 4

Italien setzt sich auf europäischer Ebene dafür ein, dass die erforderliche Finanzierung der abgerufenen Lieferungen und Maßnahmen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalt sichergestellt wird. Zudem wird Italien alle Anstrengungen unternehmen, damit das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Libysch-Arabischen Dschamahirija so schnell wie möglich angenommen wird.

#### Artikel 5

Italien verpflichtet sich, mit der Europäischen Union für die Lieferung eines Kontrollsystems für die libyschen Land- und Seegrenzen zur Eindämmung des Phänomens der illegalen Einwanderung zusammenzuarbeiten, das durch den Gemeinschaftshaushalt finanziert wird und nach den Erfordernissen umzusetzen ist, die die libysche Vertragspartei der Delegation der Mission der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) vorlegen wird.

#### Artikel 6

Italien ist bereit, mittels der Durchführung von Entwicklungsprojekten in Libyen und den Herkunftsländern eine aktive Strategie zur Eindämmung dieses Phänomens zu verfolgen und dabei auch zu diesem Zweck vorgesehene Gemeinschaftsprogramme einzusetzen.

#### Artikel 7

Die Libysch-Arabische Dschamahirija stimmt sich hinsichtlich der Eindämmung der illegalen Einwanderung und der Rückführung der Einwanderer mit den Herkunftsländern ab.

Ausgefertigt und unterzeichnet am 29. Dezember 2007 in Tripolis, in zweifacher Ausfertigung in italienischer und arabischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen verbindlich ist.

FÜR DIE REGIERUNG DER  
ITALIENISCHEN  
REPUBLIK  
der Minister des Inneren  
Giuliano Amato

FÜR DIE SOZIALISTISCHE  
LIBYSCH-ARABISCHE VOLKS-  
DSCHAMAHIRIJA  
der Generalsekretär des  
Volkskomitees für auswärtige  
Beziehungen und internationale  
Zusammenarbeit  
Abdurrahman Mohamed Shalgam